

# Wochenschau der



Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1341) — Der schweizerische Außenhandel mit Uhren — Ab 1. März 1936 Arbeitsbuchpflicht — Kann der Lehrherr einen Lehrling vom Berufsschulbesuch abhalten? — Was ist Meisterarbeit?

## Ehrenzeichenvertrieb

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. Nov. 1935 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1341) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und preußischen Minister des Innern folgendes an:

1. Der Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern ist nur in solchen Verkaufsstellen zuzulassen, in denen er nach Art des Betriebes und nach Art der übrigen feilgehaltenen Waren üblich und mit der Würde der Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder vereinbar ist. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere zuzulassen Verkaufsstellen für Militäreffekten und Uniformen, für Vereinsgegenstände, für Ehren- und Sportpreise, für Schmuck und Schmuckgegenstände (Juweliere und ähnliche), auch soweit solche Verkaufsstellen in Zusammenhang mit Handwerksbetrieben geführt werden.

2. Zugelassen werden können nur solche Verkaufsstellen, deren Inhaber oder verantwortliche Leiter Reichsbürger im Sinne der Verordnung vom 14. November 1935 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1333) sind. Ausnahmen hiervon können für den Vertrieb ausländischer Orden durch Ausländer zugelassen werden und bedürfen meiner Zustimmung.

3. Die Zulassung zum Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern übertrage ich für Preußen den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Polizeipräsidenten, für die übrigen Länder den Landeszentralbehörden.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei mir erhoben werden. Der Antragsteller ist bei dem ablehnenden Bescheid auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden von dem vorstehenden Erlaß nicht betroffen (§ 18 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935).

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1936 in Kraft (§ 21 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935).

Im einzelnen bemerke ich dazu noch folgendes:

Durch die Vorschrift des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1341) soll verhindert werden, daß künftig Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder von Einzelhandelsgeschäften zusammen mit Waren und in einer Umgebung vertrieben werden, die mit der für einen solchen Vertrieb erforderlichen Würde nicht in Einklang gebracht werden können.

Ziffer 1 macht deshalb die Zulassung davon abhängig, daß nach Art des Betriebes und nach Art der übrigen feilgehaltenen Waren der Vertrieb von Orden usw. in der betreffenden Verkaufsstelle üblich ist. Dadurch wird der Vertrieb in Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften, Serienpreisgeschäften oder anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäften, ebenso wie der Vertrieb in solchen Einzelhandelsgeschäften, in denen im Hinblick auf die übrigen feilgehaltenen Waren der Vertrieb von Orden usw. nicht üblich ist, ausgeschlossen. Ziffer 1 verlangt darüber hinaus, daß auch in Geschäften, die diese beiden Voraussetzungen erfüllen, der Vertrieb mit der Würde der Orden usw. vereinbar ist. Die in Satz 2 enthaltene Aufzählung von Geschäftstypen, die für den Vertrieb von Orden usw. zuzulassen sind, ist nicht erschöpfend, sondern bringt nur grundsätzliche Beispiele, über die hinaus im Einzelfalle eine Zulassung möglich ist.

Die Beschränkung der Zulassung auf Reichsbürger in Ziffer 2 entspricht einem Erfordernis, den Vertrieb von Orden usw. (insbesondere deutschen Orden) dem jüdischen Handel zu entziehen. Mit den Begriffen „Inhaber oder verantwortliche Leiter“ sollen nicht nur die Unternehmer und Geschäftsführer, sondern auch die verantwortlichen Leiter juristischer Personen erfaßt werden (VI 1/5202)

\* HK 124.

## Der schweizerische Außenhandel mit Uhren

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren hat sich im Kalenderjahr 1935 zugunsten dieses Landes entwickelt, denn der

Wert der Einfuhr war kleiner als im Vorjahr, während der Wert der Ausfuhr größer wurde. Im Kalenderjahr 1935 führte die Schweiz 519 596 (i. V. 495 675) Stück und 2130 (2296) dz Uhren und Uhrenteile im Werte von 4 550 193 (4 857 221) Fr. aus dem Ausland ein und gab im gleichen Zeitraum 16 823 553 (14 370 314) Stück und 1340 (1367) dz mit einem Wert von 124 510 069 (109 081 236) Fr. an das Ausland ab. Die Schweiz erzielte mit ihrem Uhrenaußenhandel einen Ausfuhrüberschuß von 119 959 876 Fr. gegen 104 224 015 Fr. im Jahre 1934. Der Außenhandel entwickelte sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

Kalenderjahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Uhrenmenge Stück	Uhrenmenge dz	Gesamtwert Fr.	Uhrenmenge Stück	Uhrenmenge dz	Gesamtwert Fr.
1935	519 596	2130	4 550 193	16 823 553	1340	124 510 069
1934	495 675	2296	4 857 221	14 370 314	1367	109 081 236
1933	512 984	2604	4 739 788	11 977 563	1440	96 015 323
1932	221 269	2409	2 965 449	9 172 707	1362	86 303 678
1931	447 445	2645	4 824 570	13 176 556	1892	143 642 234
1930	545 981	2728	6 826 208	18 266 579	2327	233 453 007
1929	565 178	2985	7 028 653	23 182 544	2763	307 339 142
1928	510 831	3658	5 839 710	26 864 456	2899	300 436 870
1927	297 163	3054	4 135 291	20 198 581	2057	273 244 811
1926	173 081	2346	3 482 662	19 851 928	2035	258 260 615

Auf die wichtigsten Warengruppen entfallen von den vorstehenden Zahlen:

Uhrenaußenhandel der Schweiz im Kalenderjahr 1935	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge Stück	Wert Fr.	Menge Stück	Wert Fr.
Taschenuhren im ganzen	11 076	253 525	3 457 003	17 554 389
Abnahme gegen Vorjahr	3 051	160 194	—	—
Zunahme " "	—	—	231 835	90 497
Armbanduhren im ganzen	34 503	614 480	7 632 744	54 346 852
Abnahme gegen Vorjahr	5 167	275 956	—	—
Zunahme " "	—	—	1 611 541	7 432 968
Taschenuhrwerke im ganzen	12 557	131 948	3 899 447	28 488 633
Abnahme gegen Vorjahr	—	5 171	—	—
Zunahme " "	1 271	—	860 825	3 789 373
Taschenuhrgehäuse im ganzen	460 337	1 575 659	1 620 800	2 342 436
Abnahme gegen Vorjahr	—	—	215 887	228 272
Zunahme " "	31 114	154 477	—	—
	dz		dz	
Großuhren im ganzen (Wand-, Standuhren, Wecker)	1 826	1 217 584	129	425 381
Abnahme gegen Vorjahr	258	198 358	—	—
Zunahme " "	—	—	4	13 363
Ersatzteile zu Großuhren im ganzen	139	144 251	87	445 495
Abnahme gegen Vorjahr	37	10 512	9	—
Zunahme " "	—	—	—	138 551
Ersatzteile zu Taschenuhren usw. im ganzen	62	571 601	1 114	18 833 430
Abnahme gegen Vorjahr	—	—	29	3 042 464
Zunahme " "	37	175 632	—	—
	Stück		Stück	
Uhren im ganzen	519 596		16 823 553	
	dz	4 550 193	dz	124 510 069
	2 130		1 340	
Abnahme gegen Vorjahr	166	307 028	27	
	Stück		Stück	
Zunahme " "	23 921		2 453 239	15 428 833

(VI 1/5200)